

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 8/9 (1878)
Heft: 8

Artikel: Zur Patentschutz-Frage
Autor: Vogt, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-6829>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT. — Zur Patentschutzfrage (Der Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins von 1878 vorgelegt von dem Ausschusse der in Zürich am 11. März 1877 abgehaltenen Versammlung von schweizerischen Industriellen und Patentschutzfreunden). — Die natürliche Ventilation der Wohnräume und die Porosität der Baumaterialien. (Schluss). — Gotthardbahn. — Kleine Mittheilungen: Die Dampfkesselexplosionen in Preussen und Frankreich 1873 bis 1876. — Polytechnische Lehranstalten. — Submissionsanzeiger. — Chronik: Eidgenossenschaft, Cantone, Eisenbahnen. — Eisenpreise in England, mitgetheilt von Herrn Ernst Arbenz in Winterthur. — Verschiedene Preise des Metallmarktes loco London. — Stellenvermittlung der Gesellschaft ehemaliger Studirender des eidgenössischen Polytechnikums in Zürich.

TECHNISCHE BEILAGE. — Die schmiedeiserne Dachstuhlconstruction über den grossen Börsensaal in Zürich. (Taf. I). Der Artikel folgt in nächster Nummer 9.

Zur Patentschutz-Frage.

(Der Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins von 1878 vorgelegt von dem Ausschusse der in Zürich am 11. März 1877 abgehaltenen Versammlung von schweizerischen Industriellen und Patentschutzfreunden.)

Wie sich die Leser der „Eisenbahn“ erinnern werden, fand am 11. März 1877, angeregt durch den Verein ehemaliger Studirender des eidgenössischen Polytechnikums, in Zürich eine Versammlung zur Besprechung der Frage der Einführung des Patentschutzes in der Schweiz statt. Das Ergebnis dieser Versammlung (deren Protocoll sich in Bd. VI, Nr. 13 der „Eisenbahn“ findet) war, obwohl einige Dissentirende nicht fehlten, entschieden günstig für die Einführung des Patentschutzes.

Es wurde damals ein Ausschuss, bestehend aus den Herren Prof. G. Vogt, Präs. — A. Schmid, Maschinen-Ingenieur — Weith, Prof. der Chemie — Weissenbach, Maschineningenieur — Lamarche, Maschineningenieur, bestellt, welcher die Frage im Auge behalten, und je nach Umständen die Sache fördern sollte.

Es glaubte dieser Ausschuss den Anlass der Jahresversammlung des Schweizerischen Juristen-Vereins, welche am 19. und 20. August in Genf stattfand, nicht vorübergehen lassen zu dürfen ohne einen Beitrag an die bezüglichen Verhandlungen zu liefern und es ging in Folge dessen nachstehende Eingabe an diese Versammlung ab.

Die Red.

In den gedruckten Thesen des Referenten über die Patentschutzfrage (Hrn. Dr. Meili aus Zürich) wird, vom Standpunkt des Juristen aus mit Recht, die konstitutionelle Frage vorangestellt. Wir glauben unsererseits vor einer zur Lösung dieser Frage vorzüglich kompetenten Versammlung uns einer Meinungsäusserung darüber enthalten und uns auf die Hervorhebung einiger, die zukünftige Gestaltung einer schweizerischen Patentgesetzgebung betreffende Gesichtspunkte beschränken zu sollen.

Wir hoffen mit dem Herrn Referenten darin einig zu gehen, dass wenn von der Rechtsforderung des Erfindungsschutzes die Rede ist, darunter nicht nur der Rechtsanspruch des Erfinders verstanden werden darf. Zunächst allerdings handelt es sich um den Rechtsschutz einer Production, welche nicht in der Herstellung oder dem Umsatz von Sachgütern besteht (obwohl sie eine solche Herstellung vorbereitet), und welche gerade deshalb durch den allgemeinen Eigenthums-Schutz nicht ökonomisch sicher gestellt ist. Indessen mischt sich mit dieser Fürsorge für den Erfinder noch ein anderer Gesichtspunkt, welcher dem gewöhnlichen Eigenthums-Schutz ebenfalls, wenigstens in dieser scharfen Ausprägung, fremd ist und die Interessen des Erfinders demjenigen der Gesamtheit unterordnet. Man bezweckt mit dem Patentschutz auch das, dass eine Erfindung allgemein nützlich werde: Das geschieht durch die Anregung zu fortschreitenden Erfindungen, welche schon in der Bekanntmachung einer ersten Erfindung enthalten ist, durch die Anforderung an den Patentirten, entweder selbst sein Patent auszubeuten oder Anderen gegen Entgelt diese Ausbeutung zu gestatten, und ganz besonders durch die beschränkte Zeitdauer des Patentschutzes.

Die Vermittelung beider Gesichtspunkte liegt darin, dass dem Erfinder das Recht der Vorhand gesichert wird; der Patentschutz will ihm nicht ein Monopol, sondern eine Prämie für die Eröffnung einer wirtschaftlich erfolgreichen neuen Bahn zuwenden; aber einmal patentirt, verliert er auch die — hauptsächlich durch sorgfältige Geheimhaltung (namentlich bei chemischen Prozessen) vielleicht erreichbare — Möglichkeit, eine Erfindung von allgemeiner Bedeutung nur in seinem Interesse bleibend auszunützen.

Ein schweizerisches Patentgesetz ist schon deshalb ein Bedürfniss, damit nicht der schweizerische Erfinder ins Ausland getrieben werde; jetzt, wo dies der Fall ist, wird dadurch unserer Industrie ein mächtig wirkender innerer Sporn des Fortschritts und der Belebung genommen. Nicht weniger fällt in's Gewicht, dass unsere Industrie durch das — derb ausgedrückt — Stehlen ausländischer Erfindungen degradirt und korrumpirt wird: eine solche Praxis hat, das ist nicht zu leugnen, im Einzelnen manche Vortheile gebracht und wirft noch jetzt Gewinne ab, aber mehr und mehr macht sich auch die Kehrseite fühlbar, dass wir dem nur nachhinken, was auswärts schon in voller Blüthe steht, und dass in Folge dessen unsere Industrie einen untergeordneten, stationären Charakter annimmt. Immer mehr breitet sich auch im Auslande eine stillschweigende Verschwörung gegen die Länder ohne Patentschutz aus: man erschwert und versagt ihnen die Benutzung neuer Erfindungen und weigert sich, ihnen Maschinen u. A. zu liefern, wenn zu befürchten steht, dass eine die Rechte des Erfinders missachtende Ausbeutung in Folge solcher Lieferungen eintreten werde. Wir brauchen kaum hinzuzufügen, wie viel günstiger unsere Stellung bei der Unterhandlung von Handelsverträgen mit dem Auslande wäre, wenn wir für den Schutz, welchen man im Auslande auch dem schweizerischen Erfinder gewährt, ein Aequivalent zu bieten vermöchten.

Nicht einverstanden sind wir mit dem Herrn Referenten, wenn er anrath, dass die Schweiz das neue deutsche Patentgesetz wörtlich recipiren möge. Dieser Ausdruck „wörtlich“ kann nur in emphatischem Sinne gemeint sein, denn unmöglich könnten wir in einem schweizerischen Gesetze auf Behörden, Gesetze, Münzen u. s. w. Bezug nehmen, welche in der Schweiz nicht bestehen, und sobald man daran geht, diese Bezugnahmen im deutschen Gesetz durch etwas Gleichwerthiges, in der Schweiz Bestehendes zu ersetzen, wird man Abweichungen von materieller Bedeutung kaum vermeiden können. Aber ganz abgesehen von solchen Aenderungen, die sich auf das aus äusseren Gründen Unzulässige beschränken würden, halten wir den Vorschlag des Hrn. Dr. Meili für unannehmbar.

Niemand wird verkennen, dass das neue deutsche Patentgesetz eine auf gründlichen offiziellen und privaten Vorstudien ruhende, wohldurchdachte und sorgfältige legislatorische Arbeit ist. Aber während andere Staaten schon lange die Praxis eines wirksamen Patentschutzes kennen, kam der Zustand in Deutschland vor diesem Gesetz nahezu demjenigen der Patentlosigkeit gleich. Man hat mit dem neuen Gesetz eine energische Anstrengung gemacht, aus diesem ärgerlichen Zustande, der für die deutsche Industrie immer nachtheiliger wurde, herauszukommen, hat dabei neue Bahnen eingeschlagen, und ist mit Absicht von den Grundsätzen anderer Patentgesetzgebungen abgewichen. In solchen Materien, bei deren gesetzlicher Ordnung die obersten Prinzipien feststehen, und bei welchen es sich vorwiegend um die praktisch zweckmässigste Art der Erreichung des Gewollten handelt, entscheidet über die Güte der Neuerungen die Erfahrung. Aber das eine Jahr, seit welchem das deutsche Reichsgesetz in Kraft steht, reicht nicht aus, um sich über die Ergebnisse der Erfahrung ein Urtheil zu bilden; insbesondere hat eine Gerichtspraxis des Reichs-Oberhandelsgerichtes in Patentsachen sich noch nicht gestalten können.

Wir hören auch, aus nächstbetheiligten Kreisen, mancherlei Beschwerden über die Sachlage, wie sie durch das Reichspatentgesetz geschaffen ist. So beklagen sich chemische Industriezweige darüber, dass niemals ihr Produkt, sondern nur das Verfahren patentfähig ist, in Folge dessen sei der Schutz unzureichend, denn nur das Erzeugniss kommt auf den Markt und kann bis zu seinem Ursprung verfolgt werden, wie aber soll der Patentinhaber darüber Controle üben, ob nicht irgendwo in

einer chemischen Fabrik das Verfahren, auf welches sein Patent lautet, nachgeahmt werde? Ferner sind alle „Arzneimittel“ von der Patentirung ausgeschlossen: dadurch sind Bemühungen, um z. B. Chinin auf künstliche Weise herzustellen, in Deutschland abgeschreckt, und doch wäre die Entdeckung eines solchen Verfahrens, namentlich bei den jetzigen hohen Preisen des Chinin, eine wahre Wohlthat für die Menschheit. Am meisten aber wird die Vorschrift angefochten, dass die Anmeldung — auf welche hin die Bekanntmachung erfolgt — mit einer solchen Beschreibung der Erfindung verbunden werden muss, „dass danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint“. Wird, nachdem diese Bekanntmachung erfolgt ist, das Patent verweigert, so ist der Bewerber schlimmer daran, als ohne jeglichen Patentschutz, denn nun ist das, was er unter dieser letzteren Voraussetzung nach Kräften geheim gehalten und für sich ausgenützt haben würde, offenkundig und Gemeingut Aller geworden. Nothwendig verstreicht auch bei dem deutschen System der Vorprüfung und des Aufgebotsverfahrens von der Bekanntmachung an bis zur Patenterteilung eine längere Zeitfrist (wovon man sich durch die Data in den deutschen Patentlisten überzeugen kann); die Vorprüfung ist, obwohl sie in der Hauptsache nur auf die Neuheit der Erfindung sich erstreckt, doch deshalb eine umständliche, weil nach dem deutschen Gesetz vorherige Veröffentlichung im In- oder Auslande die Patentirung hindert, das Patentamt also auch ausländische Publikationen zu Rathe ziehen muss. In der Zwischenzeit von der Bekanntmachung bis zur Patenterteilung wird zwar wohl provisorischer Schutz gewährt, aber das Patent ist nicht verkäuflich und ebensowenig wird es für den Bewerber selbst rathsam erscheinen, in der Hoffnung auf Gewährung des Patents schon jetzt zum Zwecke eigener Ausbeutung desselben Kapitalien zur Errichtung gewerblicher Anlagen, zu Anschaffungen u. s. w. zu verwenden. Unterdessen hat vielleicht ein Anderer die Bekanntmachung sich zu Nutzen gezogen, hat in einem Staate wo das Anmeldeverfahren besteht und die Veröffentlichung in einem andern Lande das Patent nicht *caduc* macht, ein definitives Patent erworben und durch rasche Inbetriebsetzung desselben den Markt für sich gewonnen.

Wir theilen nicht die von Herrn Professor Dr. Schreyer erhobenen Bedenken gegen das Aufgebots- und Vorprüfungssystem — mindestens nicht alle seine Bedenken. Was insbesondere die Kosten des Verfahrens anbetrifft, so zweifeln wir so wenig an der Deckung derselben durch die eingehenden Patentgebühren, dass wir eher davor warnen möchten, aus den letzteren nicht eine fiskalische Einnahmsquelle machen zu wollen. Rechtsverweigerung sodann ist mindestens nicht nothwendig mit diesem System verbunden: sollte das deutsche Gesetz diesen Vorwurf verdienen — was uns noch nicht erwiesen ist — so kann man in einem schweizerischen Gesetz den Fehler verbessern. Für einen entscheidenden Vorzug des Vorprüfungssystems, verbunden mit dem Aufgebotsverfahren, erachten wir es, dass dasselbe zahlreiche Prozesse abschneidet. Aber wenn man schon im grossen deutschen Reiche über die Schwierigkeit einer gehörigen Besetzung des Patentamtes klagt — denn entweder ist man an Gelehrte verwiesen, welchen die praktische Detailkenntnis der einzelnen Industriezweige abzugehen pflegt, oder an Industrielle, die nicht ganz uninteressirt erscheinen — so werden wir gewiss, trotz des Polytechnikums, in unserem kleinen Lande noch viel mehr Mühe haben, den zur Handhabung dieses Systems erforderlichen personellen Apparat genügend einzurichten. Das ist mit ein Grund, wesshalb eine schweizerische Patentgesetzgebung die Patentirung von Erfindungen, welche schon ein auswärtiges Patent erworben haben, möglichst erleichtern sollte. Sie wird es auch darum thun müssen, weil unser kleines aber vielseitig industrielles Land immer mehr fremde Erfindungen als eigene zu verwerthen haben wird, und weil des geringen Umfangs des schweizerischen Marktes wegen, nicht leicht ein Patent nur für die Schweiz verlangt werden wird. Deutschland mag durch den Vorbehalt der Reciprocität bezüglich der Anerkennung fremder Patente dem Auslande gewissermassen Schach bieten; ein schweizerisches Patentgesetz dagegen wird diesen Vorbehalt (welchen auch andere Patentgesetze nicht enthalten) nicht aufnehmen können.

Verschiedener Ansicht war man im Schoosse unseres Aus-

schusses über den sogenannten Lizenz-Zwang. Die Mehrheit verwirft denselben. Es erscheint ihr nicht gerecht, dass im deutschen Gesetz mit dem Lizenz-Zwange die gänzliche Vernichtung des Patents verknüpft ist: der Zweck, welchen man im Auge hat, würde schon dann erreicht sein, wenn Demjenigen, welcher gegen den Patentinhaber von diesem Rechte Gebrauch macht, die Befugniss zu *eigener* Ausbeutung des Patents verliehen würde, im Uebrigen aber der Patentinhaber bei seinen Rechten bleibe. Sodann fragen wir, was hat es auch für einen Sinn, wenn nach deutschem Gesetz zwar der erste Abstreiter den Patentinhaber entschädigen muss, dieser erste Abstreiter selbst aber nicht Patentschutz erlangt, sondern nunmehr Jeder, ohne ihm oder dem ursprünglichen Patentinhaber irgend etwas zu bezahlen, die zum Gemeingut gewordene Erfindung beliebig ansnutzen darf? Wie ist es denkbar, dass unter diesen Voraussetzungen je von dem Lizenz-Zwange Gebrauch gemacht werde — um etwas zu verkaufen, was mit diesem Kauf aufhört ein Sonderbesitzthum zu sein?! — Der Lizenz-Zwang erscheint uns als eine doctrinäre Idee, mit welcher man gewisse populäre Vorurtheile gegen den Patentschutz aus dem Felde schlagen wollte, nicht aber als eine für das Patentrecht fruchtbare gesetzgeberische Neuerung.

Aber gesetzt auch, man könnte diesen Lizenz-Zwang in einer praktisch tauglicheren Weise gestalten, als es im deutschen Gesetze geschehen ist, so müsste ihn doch die schweizerische Gesetzgebung ablehnen, denn bei dem beschränkten Umfange des schweizerischen Marktes würden durch den Lizenz-Zwang die Vortheile, welche ein schweizerisches Patent zu verschaffen vermag, über Gebühr reduzirt werden.

Nachdem wir unsere Ansicht, dass die Schweiz bei Aufstellung einer Patentgesetzgebung nicht auf eigenes Denken und Arbeiten verzichten soll, im Vorstehenden begründet haben, erlauben wir uns noch beizufügen, dass die einfache Reception des neuen deutschen Patentschutzes durch die Schweiz das Zustandekommen einer internationalen Patentgesetzgebung kaum irgendwie fördern würde. Zur Stunde ist das deutsche Patentsystem noch eine vereinzelt Ausnahme; weitaus die Mehrzahl der Staaten, welche Patentschutz haben, huldigen dem Anmeldungssystem.

Auf dieser letzteren Grundlage, mag sie auch an sich als weniger vollkommen erscheinen, würde man daher eher zu einer internationalen Vereinbarung gelangen, als wenn man abwarten will, bis das deutsche System sich überall eingebürgert haben wird. Uns scheint gerade um des Ausnahms-Charakters der deutschen Gesetzgebung willen die Zeit ferner gerückt zu sein, in welcher man die Herstellung eines universellen Patentrechts erwarten dürfte; so lange dieser Zustand dauert, wird Deutschland einer Vereinbarung fremd bleiben müssen, durch welche es in Staaten des Anmeldungssystems erlangte Patente anerkennen würde, während es seinen eigenen Erfindern die Erlangung eines Patentes erheblich schwerer macht. Ob es gemeinsame Grundsätze des Patentrechts gibt, welche man einer solchen Vereinbarung mit Nutzen zu Grunde legen könnte, ohne dass dadurch der Fortbestand der hervorgehobenen Differenz in den einzelnen Staaten gefährdet würde, wollen wir dahingestellt sein lassen. So lange aber diese Wege uns nicht deutlicher gewiesen sind, wird auch der kleine Staat besser thun, seine Patentgesetzgebung den einzelnen Anschauungen und Bedürfnissen anzupassen.

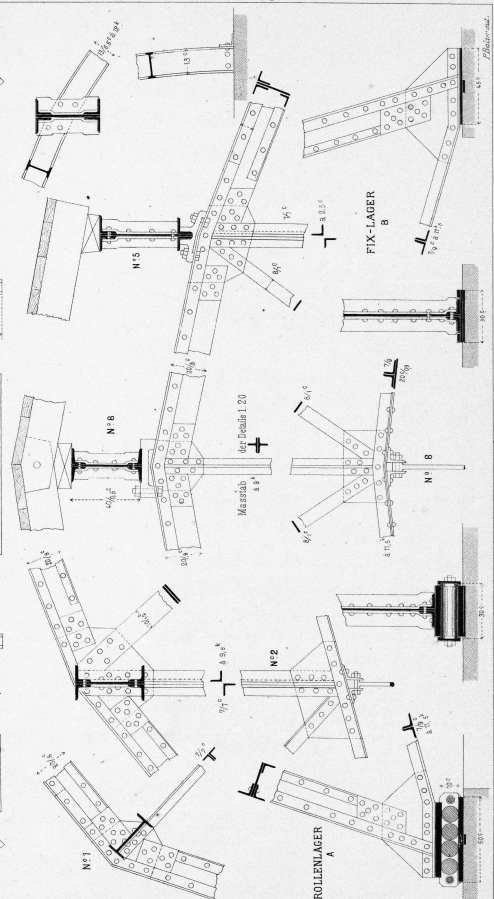
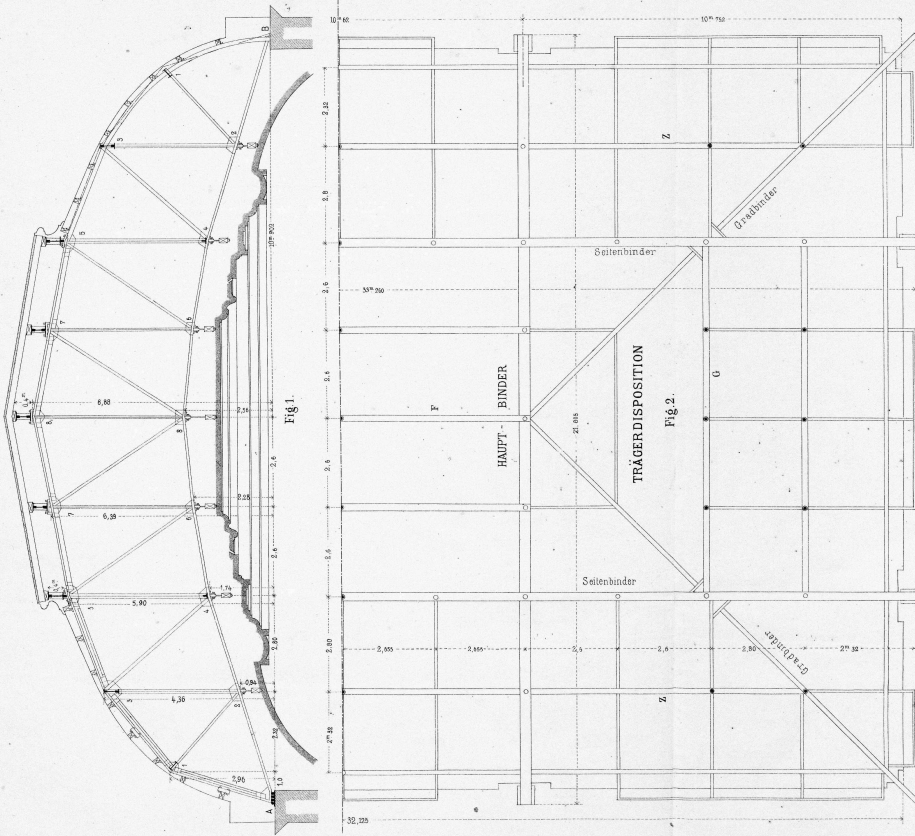
Die Initiative zur Anbahnung einer internationalen Patentgesetzgebung kommt, nach unserer Ansicht, am wenigsten einem Staate zu, welchem — nach Ansicht der Juristen — nach seiner Verfassung nicht einmal Kompetenz verliehen ist, in seinem eigenen Innern Patentschutz einzuführen. Wir möchten unserem Bundesrathe die Antworten ersparen, die ihm ohne Zweifel zugehen würden, wenn die bis jetzt patentlose, ja patentfeindliche Schweiz ganz Europa zu einer Conferenz einladen wollte, deren Schlussnahmen, wie immer sie ausfallen mögen, für die Schweiz selbst für so lange unannehmbar sind, als jenes konstitutionelle Hemmniss nicht beseitigt sein wird.

Namens des von der Zürcher Versammlung vom
11. März 1877 erwählten Ausschusses:

G. Vogt.

ANSICHT & GRUNDRISSE DES HAUPTBINDERS

Masstab 1 : 100



Seite / page

leer / vide /
blank